



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2012 (31.05)
(OR. en)**

10416/12

SAN 125

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Mai 2012
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	D016030/04
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG in Bezug auf Zecken- enzephalitis und die Kategorie der durch Vektoren übertragenen übertragbaren Krankheiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D016030/04.

Anl.: D016030/04



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2012) XXX draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG in Bezug auf Zeckenzephalitis und die
Kategorie der durch Vektoren übertragenen übertragbaren Krankheiten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG in Bezug auf Zeckenzephalitis und die Kategorie der durch Vektoren übertragenen übertragbaren Krankheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² sind bestimmte übertragbare Krankheiten aufgeführt, die von der epidemiologischen Überwachung durch das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG zu erfassen sind.
- (2) Im Anhang der Entscheidung Nr. 2119/98/EG werden „durch Vektoren übertragene Krankheiten“ ausdrücklich als eine Kategorie der übertragbaren Krankheiten genannt, die zum Zweck des Erhalts einheitlicher Informationen für die Berichterstattung auszuwählen ist.
- (3) Zeckenzephalitis ist eine durch Zecken übertragene Krankheit, die beim Menschen bleibende neurologische Behinderungen verursacht und in bis zu 1,4 % der Fälle zum Tod führt. Die Krankheit kann durch Impfung verhütet werden; in den letzten Jahren ist sie immer häufiger aufgetreten und sie hat sich auf neue geografische Gebiete in Europa ausgedehnt. Diese Entwicklungen sind vermutlich auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, darunter der Klimawandel und die Veränderung des Lebensraums der Zecken.

¹ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

² ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

- (4) Zeckenzephalitis entspricht daher den Kriterien des Anhangs II der Entscheidung 2000/96/EG für die Auswahl der im Rahmen des epidemiologischen Überwachungsnetzes gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG zu erfassenden Krankheiten und sollte somit in die Liste der von der epidemiologischen Überwachung zu erfassenden übertragbaren Krankheiten in Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG aufgenommen werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2000/96/EG wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I Nummer 2.5 der Entscheidung 2000/96/EG wird folgende Nummer 2.5.5 angefügt:

„2.5.5 *Vektorübertragene Krankheiten*

Zeckenzephalitis“